

# Haftung des Betriebsnachfolgers

Haftung bedeutet im Fall der Betriebsnachfolge, dass der Betriebsnachfolger für Schulden des Übergebers unter bestimmten Umständen finanziell eintreten muss. Bei der Übernahme eines Unternehmens durch Kauf, Schenkung, Einbringung in eine Gesellschaft, Unternehmensübertragung im Wege eines Legates sowie einer Schenkung auf den Todesfall ist im Zuge der genannten Erwerbsvorgänge grundsätzlich eine Haftung des Erwerbers gegeben.

Dabei wird in weiterer Folge zwischen **allgemeinen** und **besonderen** Haftungsbestimmungen unterschieden.

## 1. Allgemeine Haftungsbestimmungen

### a) Übergang der Rechtsverhältnisse/ Haftung nach UGB (Unternehmensgesetzbuch)

Grundsätzlich gehen gem. § 38 UGB im Zuge einer Unternehmensveräußerung alle unternehmensbezogenen Rechtsverhältnisse (dazu zählen vor allem bestehende Verträge, Forderungen und Verbindlichkeiten des Unternehmens), soweit es sich nicht um höchstpersönliche Rechtsverhältnisse handelt, mit den bis zur Übernahme entstandenen Rechten und Pflichten automatisch auf den Unternehmenserwerber über. Zu den unternehmensbezogenen Rechtsverhältnissen zählen auch Abnahme-, Liefer-, Kredit-, Wartungsverträge etc., die im Rahmen des Unternehmens abgeschlossen wurden.

Dies gilt jedoch nur, wenn das Unternehmen zur Gänze oder zumindest in seinen wesentlichen Teilen (z.B. Erwerb eines selbständig lebensfähigen Teilbetriebes) im Wege einer **Einzelrechtsnachfolge** durch ein **Rechtsgeschäft** unter **Lebenden** zum Zwecke der **Unternehmensfortführung** (also nicht etwa zu Liquidationszwecken) übertragen wird.

**Keinen Erwerb** im Sinne des Gesetzes stellt die Fortführung eines Unternehmens im Wege der **Pacht** dar. Keine Unternehmensfortführung liegt weiters dann vor, wenn lediglich Fragmente eines Unternehmens erworben werden, die für sich keine Fortführung des Unternehmens ermöglichen. Außerdem finden die vorhin genannten Regelungen keine Anwendung, wenn ein Unternehmen im Wege eines Zwangsvollstreckungsverfahrens, eines Insolvenzverfahrens oder im Zuge der Überwachung des Schuldners durch Treuhänder der Gläubiger erworben wird.

Der Übergang bewirkt nicht nur, dass der **Dritte** z.B. Schadenersatzansprüche, die aus einem **vor** dem Vertragsübergang gesetzten Verhalten des Veräußerers abgeleitet werden, ab Übergang auch gegen den Erwerber geltend machen kann, sondern sogar einen Vertragspartnerwechsel vom Veräußerer auf den Erwerber. Für diesen Übergang von **Rechtsverhältnissen** kommt es nicht darauf an, ob das übertragene Unternehmen im Firmenbuch protokolliert ist oder ein allfälliger Firmenwortlaut vom Erwerber beibehalten wird oder nicht.

**Es entsteht grundsätzlich eine uneingeschränkte Haftung des Erwerbers für „Altverbindlichkeiten“; dies unabhängig davon, ob diese Verbindlichkeiten bekannt und/oder erkennbar waren!**

Trotz **Überganges** der Vertragsverhältnisse bleibt im Rahmen einer **fünfjährigen Übergangsfrist** die Haftung des Veräußerers aufrecht. Die Nachhaftung bewirkt einen

zeitlich befristeten Schuldbeitritt des Veräußerers für alle innerhalb von fünf Jahren fällig werdenden Altverbindlichkeiten. Soweit Ansprüche in diesem Zeitraum fällig werden, verjähren diese längstens innerhalb von drei Jahren (die Nachhaftung des Veräußerers beträgt damit bis zu 8 Jahre!).

Der Dritte hat allerdings das Recht, diesem Vertragspartnerwechsel zu widersprechen (Näheres siehe im Artikel „Betriebsübergabe und laufende Verträge“). Widerspricht der Dritte, so ändert sich für ihn nichts; d.h. der Veräußerer bleibt sein Vertragspartner. Es ist jedoch wichtig zu wissen, dass der erfolgte Widerspruch **keine Auswirkung auf die Erwerberhaftung** hat!

Die beschriebenen Rechtsfolgen sind jedoch **nicht zwingender Natur**, sodass der Erwerber die **Haftung mittels einer abweichenden Vereinbarung mit dem Veräußerer ausschließen** kann. Um diese Vereinbarung Dritten gegenüber „wirksam“ zu machen, bedarf es jedoch einer bestimmten Publizität. Dies wird durch Eintragung im Firmenbuch, verkehrsübliche Bekanntmachung (z.B. im Amtsblatt der Wiener Zeitung) oder Mitteilung an den jeweiligen Dritten durch einen der Vertragspartner erreicht. Der Haftungsausschluss muss **unmittelbar** im Zuge des Unternehmensüberganges erklärt werden (maximal bis zum Erfüllungszeitpunkt, ab dem der Erwerber über das Unternehmen verfügen kann).

Es kann zwischen den Vertragspartnern aber auch vereinbart werden, dass nur **bestimmte oder keine** Rechtsverhältnisse übergehen sollen. In diesen Fällen ändert sich für den Dritten nur hinsichtlich jener Rechtsverhältnisse nichts, die eben Kraft Vereinbarung **nicht** übergehen sollen.

## b) Haftung für Geschäftsverbindlichkeiten nach ABGB

Aber auch wenn es weder zu einem Übergang von Verträgen noch zu einer **Haftung** nach dem UGB kommt, entsteht im Zusammenhang mit dem rechtsgeschäftlichen Erwerb eines Unternehmens (oder zumindest dessen wesentlicher Teile) eine Haftung des Erwerbers nach **§ 1409 ABGB** (gesetzlicher Schuldbeitritt). Beispiele einer rechtsgeschäftlichen Veräußerung sind u.a. Kauf, Schenkung, vorweggenommene Erbteilung oder Einbringung einer Gesellschaft. Die Haftung umfasst sowohl privatrechtliche als auch öffentlich-rechtliche Unternehmensverbindlichkeiten wie z.B. auch vertragliche und deliktische Schadenersatzansprüche.

Die Regelung sieht jedoch **keine Haftung** von Erben oder Vermächtnisnehmern vor (in diesen Fällen sind andere Rechtsvorschriften relevant) oder wenn auf Grund von Gesetz oder Bescheid eine Vermögensübertragung stattfindet.

Die **Pacht eines Unternehmens** stellt **keinen** rechtsgeschäftlichen Erwerb im Sinne dieser Bestimmung dar.

Der **Erwerber** eines Unternehmens haftet für alle unternehmensbezogenen (Geld-) Schulden, die er beim Erwerb **kannte oder hätte kennen müssen** und die zum Zeitpunkt der Unternehmensübertragung dem Grunde nach schon entstanden sind (Beweislast liegt beim Gläubiger). Erfolgt die Betriebsübergabe unter **nahen Angehörigen**, kommt es zur **Beweislastumkehr**.

Festgestellt werden können die Schulden durch Einsicht in die Geschäftsbücher, Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, durch Rückstandsausweise des Finanzamtes und der Sozialversicherung, durch Befragen des Übergebers etc. Dem Nachfolger ist die Einholung umfassender Informationen über den wirtschaftlichen Zustand dringend anzuraten, da **leichte Fahrlässigkeit** für die Begründung der Haftung bereits ausreicht.

Der Erwerber haftet persönlich mit seinem gesamten Vermögen bis zur **Höhe des Verkehrswertes ohne Abzug von Schulden**.

Der Erwerber wird von der Haftung insoweit befreit, als er an haftungsrelevanten Schulden schon so viel berichtet hat, wie der Wert des übernommenen Unternehmens beträgt. Dies kann durch unmittelbare Bezahlung der Gläubiger oder über Treuhänder (Notar, Rechtsanwalt, Steuerberater) erfolgen.

Zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber sind spezielle Regelungen über Schuldenhaftung, Rückgriffsrechte etc. möglich; diese wirken aber nur zwischen den Vertragsparteien. Außerdem ist das Rückgriffsrecht nutzlos, wenn auf Seiten des Übergebers keine Mittel in ausreichendem Maße vorhanden sind. Gläubigern gegenüber **kann die gesetzliche Nachfolghaftung nicht rechtswirksam ausgeschlossen werden**.

**Keine Haftung des Übernehmers** besteht wiederum dann, wenn ein Unternehmen im Wege eines Zwangsvollstreckungsverfahrens, eines Insolvenzverfahrens oder im Zuge der Überwachung des Schuldners durch Treuhänder der Gläubiger erworben wird.

## 2. Besondere Haftungsbestimmungen

### a) Haftung für Abgaben

Der Erwerber haftet gem. § 14 BAO neben dem Veräußerer für **betriebsbezogene Abgaben** (z.B. Lohnsteuer, Umsatzsteuer, Energieabgaben, Kommunalsteuer, KESt, NoVA etc.), soweit diese seit dem Beginn des letzten, vor der Übereignung liegenden Kalenderjahres abzuführen waren (betrifft also das „Transaktionsjahr“ und das vorangegangene Kalenderjahr). Von der Haftung ausgenommen sind u.a. Einkommensteuer, Körperschaftssteuer, Einfuhrumsatzsteuer, Grunderwerbssteuer, KFZ-Steuer und Dienstgeberbeitrag.

Die Haftung ist begrenzt mit dem Wert der übernommenen **Aktiva ohne Abzug der übernommenen Schulden**. Eine Beweislastumkehr für nahe Angehörige tritt bei gegenständlicher Haftung **nicht** ein!

Voraussetzung der Erwerberhaftung ist die Übereignung eines lebenden bzw. lebensfähigen Unternehmens oder Betriebes als Ganzes. Als Rechtsgründe für eine Übereignung kommen insbesondere Kauf, Tausch, Schenkung, Legat und die Einbringung in eine Gesellschaft in Betracht. Die Pacht eines Unternehmens löst besagte Haftung **nicht** aus!

Der Erwerber haftet nur für jene Abgabenschulden, die er **kannte** oder aufgrund der nötigen Sorgfaltspflichten **hätte kennen müssen**. Auch in diesem Fall reicht leichte Fahrlässigkeit für die Begründung der Haftung bereits aus.

**Tipp:** In diesem Zusammenhang wird die Anforderung eines Rückstandsausweises durch den Übergeber beim zuständigen Finanzamt empfohlen. In diesem Fall trifft eine Haftung den Erwerber nur insoweit, als er an **Abgabenschulden** nicht schon so viel entrichtet hat, wie der Wert der übertragenen Gegenstände und Rechte (Besitzposten) **ohne** Abzug übernommener Schulden beträgt.

Bei der Haftung nach § 14 BAO ist der Grundsatz der Nachrangigkeit zu beachten. Dies bedeutet, dass der Erwerber nur dann zu Haftung herangezogen werden kann, wenn beim Hauptschuldner eine wesentliche Erschwerung der Einbringlichkeit vorliegt (z.B. drohendes Insolvenzverfahren, Exekution durch Dritte).

Abgabenschulden sind insofern bevorzugt, als das Bezahlen „normaler“ Verbindlichkeiten **keine Reduktion** der Abgabenschuld bewirkt.

**Tip:** Zum Zwecke der Haftungsreduktion sei es jedem Unternehmenserwerber angeraten, vorrangig Abgabenverbindlichkeiten und Rückstände aus der Sozialversicherung für Beschäftigte (siehe dazu unter Pkt. b) zu begleichen.

**Keine Erwerberhaftung besteht**, wenn ein Unternehmen im Wege eines Zwangsvollstreckungsverfahrens, eines Insolvenzverfahrens oder während der Überwachung durch eine im Sanierungsplan bezeichnete Person als Treuhänder der Gläubiger erworben wird.

Weitere Details zu diesem Thema entnehmen Sie dem Artikel „Haftung für Steuern bei Betriebsübergaben“.

## b) Haftung für Sozialversicherungsbeiträge

Voraussetzung der Erwerberhaftung nach § 67 ASVG ist die Übereignung eines lebenden oder zumindest lebensfähigen Betriebes oder Teilbetriebes im Rahmen eines **Veräußerungsgeschäftes**. Ein bloßer Wechsel in der Person des Betriebsinhabers z.B. durch Pacht stellt keinen haftungsbegründenden Tatbestand iS der gegenständlichen Bestimmung dar. Nicht relevant ist, ob der Betrieb tatsächlich fortgeführt wird und im Falle der Fortführung der Betriebsgegenstand/ die Betriebsart unverändert bleibt oder nicht.

Der Erwerber haftet für sämtliche **Rückstände** (Beiträge, Beitragszuschläge, Verzugszinsen) aus der **Sozialversicherung für Beschäftigte** des Unternehmens (Arbeitgeber- u. Arbeitnehmeranteile). Die Haftung ist auf Beitragsschulden für die Zeit von **höchstens 12 Monaten vor der Betriebsübergabe** beschränkt. Die Haftungsbestimmung des § 67 ASVG gilt unbeschadet der Haftungen nach § 1409 ABGB und § 38 UGB.

Es besteht **keine Erwerberhaftung**, wenn ein Unternehmen im Wege eines Zwangsvollstreckungsverfahrens, eines Insolvenzverfahrens oder im Zuge der Überwachung des Schuldners durch Treuhänder der Gläubiger erworben wird (dieses Haftungsprivileg gilt **nicht** für Betriebsübergeber „nahestehende“ Personen; dazu s.u.!).

Eine **Haftungsverschärfung** gilt für Betriebsübergeber „nahestehende“ Personen wie Angehörige, wesentlich beteiligte Personen (Kapitalanteil von mehr als einem Viertel) oder Personen mit wesentlichem Einfluss auf die Geschäftsführung des Übergebers. In diesen Fällen ist ein Veräußerungsgeschäft nicht mehr Haftungsvoraussetzung (in diesem Fall haftet auch der Pächter!). Die Haftung des Betriebsnachfolgers wird nur durch den Beweis ausgeschlossen, dass er trotz seiner Stellung zum Übergeber/im Betrieb die Beitragsschulden weder kannte noch kennen konnte.

Liegt ein Rückstandsausweis über (allfällige) Beitragsrückstände vor, so ist die Haftung auf die Höhe des mitgeteilten **Rückstandes** beschränkt.

## c) Haftung für Arbeitnehmerforderungen

Nicht nur beim **Erwerb** eines Unternehmens, sondern **auch** bei der **Pacht** tritt der Übernehmer als Arbeitgeber mit allen Rechten und Pflichten in die zum Zeitpunkt des Überganges bestehenden Arbeitsverhältnisse ein (§ 6 AVRAG). Damit haftet der

Erwerber grundsätzlich auch für alle schon **vor dem Betriebsübergang** entstandenen Arbeitnehmeransprüche neben dem Veräußerer unbeschränkt und solidarisch.

Nähere Details zu diesem Thema entnehmen Sie dem Artikel „Betriebsübergabe und Arbeitsverträge“.

#### d) Haftung für Prämien bei Versicherungsverträgen

Grundsätzlich haften Veräußerer und Erwerber gem. § 69 (2) VersVG solidarisch für Prämien, die auf die zur Zeit des Eintritts laufende Versicherungsperiode entfallen.

Der Erwerber eines Unternehmens haftet gem. § 70 (2) VersVG nur dann für ausstehende Prämienzahlungen nicht, wenn er den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats ab Unternehmenserwerb gekündigt hat.

#### e) Haftung beim Erwerb von Gesellschaftsanteilen

Beim Erwerb von **Gesellschaftsanteilen** einer **Personengesellschaft** tritt mit dem Tag der Eintragung ins Firmenbuch für den eintretenden, unbeschränkt haftenden Gesellschafter (Komplementär) die Haftung für sämtliche, auch **vor Eintritt** bereits bestehende Schulden des Unternehmens ein. Ein Haftungsausschluss ist Dritten gegenüber unwirksam!

Der ausscheidende Gesellschafter haftet ab Eintragung des Gesellschafterwechsels im Firmenbuch für alle bis zu seinem Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten fünf Jahre nach. Unter Berücksichtigung der Verjährung kann somit die Nachhaftung bis zu acht Jahre betragen! Dies gilt auch für den Fall, dass bei einer KG ein Komplementär in die Stellung eines Kommanditisten wechselt.

Beim Erwerb von Kommanditanteilen kann eine persönliche Haftung des Erwerbers insofern entstehen, als die vereinbarte Einlage (noch) nicht voll aufgebracht wurde. Eine persönliche Haftung des Kommanditisten kann diesem auch aus der Nachforderung aushaftender Kommunalsteuer erwachsen.

Beim Erwerb von **Gesellschaftsanteilen** einer **GmbH** übernimmt der Erwerber allenfalls die Haftung für die Höhe der übernommenen und noch nicht voll einbezahlten Stammeinlage. Auch ist eine allenfalls im Gesellschaftsvertrag vereinbarte Nachschusspflicht zu beachten.